

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2447 —

Betr.: Bodenverunreinigungen auf dem Gelände einer ehemaligen Schrotthandlung

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Dr. Schole (Grüne) vom 19. 4. 1988

In der Gemarkung Heidenau (Flur 17, Flurstück 25/3) in der Samtgemeinde Tostedt (Landkreis Harburg) wurde jahrelang eine Schrotthandlung betrieben. Bedingt durch diesen Betrieb auf unbefestigtem Boden kam es in der Vergangenheit zu starken Bodenverunreinigungen durch Sondermüll.

Obwohl diese Bodenverunreinigungen seit Jahren bei der zuständigen Behörde bekannt sind und auch registriert wurden, ist eine Sanierung bis heute noch nicht durchgeführt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. War der Schrotthandel der zuständigen Behörde während seiner aktiven Zeit bekannt und genehmigt?
2. Folgende Bodenmengen sind nach amtlichen Erkenntnissen mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt:
 - 450 m³ mit Öl und Säuren,
 - 175 m³ mit Farbdosen und Schrott,
 - ca. 700 m³ mit Schrott.

Hält die Landesregierung eine Sanierung der mit Öl, Säuren und anderen Stoffen verunreinigten Böden für notwendig?

— Wenn ja, wann und wie soll die Sanierung durchgeführt werden?

— Wenn nein, wie soll das Grundwasser nach den Anforderungen des WHG sonst geschützt werden?

3. Ist sie der Auffassung, daß es sich hier um umweltgefährdende Abfallbeseitigung durch den früheren Schrotthändler handelt?
4. Hält sie eine Wasserprobeentnahme aus einer Bodenschürfe auf dem o. g. Schrottplatz unmittelbar nach einem starken Regenguß für eine fachtechnisch einwandfreie Probeentnahme?
5. Welche Schadstoffe wurden in den Wasserproben von dem Schrottplatz nachgewiesen?
6. Welche Schadstoffe wurden bisher in den Bodenproben analysiert, und welche Konzentrationen wurden analysiert?
7. Sind weitere Grundwasseruntersuchungen geplant?
8. Falls die Behörden eine Sanierung nicht durchführen werden, wie soll dann der heutige Flächenbesitzer (der dieses Gelände nach Stilllegung des Schrottplatzes gekauft hat) nach Meinung der Landesregierung mit den Untergrundverunreinigungen umgehen?

2

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Umweltminister
— Z4 — 01425/11 — 69 —

Hannover, den 28. 6. 1988

Zu 1:

Die ungenehmigte Einrichtung des Lagerplatzes und Nutzungsänderung des dort befindlichen Gebäudes wurde vom Landkreis als zuständige Behörde bauaufsichtlich 1976 erfaßt.

Zu 2:

Hierbei handelt es sich um Schätzungen anlässlich der ersten Bodenschürfe am 18. 6. 1986 über die vermutlich verunreinigten Bodenmengen.

Lt. Gutachten des Sachverständigenlabors wurde ein Höchstwert für Kohlenwasserstoffe von 481 mg/kg TS* Boden ermittelt. Nach den Grenzwerten der sogenannten „Holländische Liste“, die auch in Fachkreisen der Bundesrepublik zur Beurteilung von Mineralöl-schäden herangezogen werden (< 1000 mg/kg TS), besteht kein Sanierungsbedarf.

Laboranalysen weiterer umweltrelevanter Gefahrenstoffe ergaben keine signifikanten Werte.

Die Annahme, auf dem Gelände seien großflächig Farbdosen vergraben worden, hat sich nicht bestätigt. Gleiches gilt hinsichtlich vermuteter Schrottablagerungen.

Aufgrund dieser Aussagen ist eine Sanierung des Geländes insgesamt nicht erforderlich. Eine Grundwassergefährdung ist nicht zu besorgen.

Zu 3:

Dieser Frage wurde aufgrund einer Strafanzeige bereits durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stade nachgegangen. Das Verfahren ist mit Verfügung vom 30. 3. 1988 eingestellt worden (AZ.: 11 Js 13809/86).

Zu 4:

Die Grundwasserprobenahme erfolgte direkt nach dem Ausheben der Bodenschürfe, so daß eine Vermischung des Grundwassers mit Niederschlagswasser nicht stattfinden konnte.

Zu 5:

Die Grundwasserproben wurden auf Schwermetalle und auf weitere Parameter untersucht, deren Auswahl sich nach den vermuteten Verunreinigungen richtete. Die ermittelten Analysewerte ergaben keine Anhaltspunkte für eine Grundwasserverunreinigung.

Zu 6:

Es wurden 16 Bodenproben auf vermutete Kontaminationen untersucht. Der Analysenbefund ergab keine Notwendigkeit für Sanierungsmaßnahmen.

* Trockensubstanz

Zu 7:

Das Gutachten des eingeschalteten unabhängigen Untersuchungslabors von 29. 9. 1987 ergab hinsichtlich einer befürchteten Boden- und Grundwasserverunreinigung keine Hinweise. Da lt. Gutachten des Sachverständigen eine Sanierungsbedürftigkeit des Geländes bzw. eine Grundwassergefährdung nicht zu befürchten ist, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Zu 8:

Da der Sachverständige eine Sanierungsbedürftigkeit des Geländes nicht festgestellt hat, fallen dem heutigen Flächenbesitzer keine diesbezüglichen Aufwendungen zu.

In Vertretung
Reinke